



INFORMATION

für die Schausteller und Beschicker des "Dürkheimer Wurstmarktes" bezüglich der Erhebung eines Tourismusbeitrages

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den in der Stadt Bad Dürkheim erhobenen Tourismusbeitrag informieren.

1. Wofür wird der Beitrag erhoben?

Die Erhebung des Tourismusbeitrages (bisher „Fremdenverkehrsbeitrag“) dient der Deckung der Kosten, die für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung entstehen.

2. Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Als besondere Vorteile sind dabei die Gewinn- und *Verdienstmöglichkeiten* zu sehen.

3. Wie wird der Tourismusbeitrag errechnet?

Der Beitrag errechnet sich aus einem Messbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

Aus dem während des „Dürkheimer Wurstmarktes“ erzielten Gesamtumsatzes (Nettoumsatz = ohne Mehrwertsteuer) wird der Anteil herausgerechnet (ausgedrückt in einem Prozentsatz), der bei der jeweiligen Unternehmensart dem Tourismus zuzurechnen ist. Man spricht hier vom sogenannten „Vorteilssatz“.

Für alle Schaustellerbetriebe auf dem „Dürkheimer Wurstmarkt“ sowie für dessen Beschicker liegt der aktuelle Vorteilssatz in Höhe von 90 %.

Aus dem sich hieraus ergebenden Betrag wird wiederum der Anteil herausgerechnet, der die objektiven Gewinn- und *Verdienstmöglichkeiten* der jeweiligen Gewerbebranche ausgedrückt und zwar durch den sogenannten „Gewinnsatz“ (= Prozentsatz).

Vorteilssatz und Gewinnsatz sind in der Anlage zur „Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 20.06.2017“ und der „Änderungssatzung vom 12.02.2020“ festgelegt.

Bei dem sich nunmehr aus dieser Rechnung ergebenden Betrag handelt es sich um den sogenannten Messbetrag. Dieser wird mit einem in der Haushaltssatzung festgelegten Hebesatz, der zur Zeit 5 % beträgt, multipliziert.

Das Ergebnis hiervon ist der zu entrichtende Tourismusbeitrag für ein Jahr.

bitte wenden!

Berechnungsbeispiel:

| | | | |
|--|---|-------------------------|--|
| Nettoumsatz | | | |
| während des „Dürkheimer Wurstmarktes“ / je Veranstaltung | = | 10.000,00 EUR | |
| x Vorteilssatz | = | 90 % (fest) | |
| x Gewinnsatz (z. B.) | = | 11 % (je nach Branche) | |
| | = | | |
| x Hebesatz | = | 990,00 EUR (Messbetrag) | |
| | = | 5 % (fest) | |
| Tourismusbeitrag | = | 49,00 EUR (gerundet) | |
| (Vorausleistungs- bzw. Abrechnungsbetrag) | | ===== | |

4. Was ist zu beachten?

Es werden sogenannte Vorauszahlungsbeträge auf den Tourismusbeitrag erhoben, die per „Vorausleistungsbescheid“ festgesetzt werden.

Nach Zustandekommen der Vertragsvereinbarung mit der Marktleitung über die Beschickung des „Dürkheimer Wurstmarktes“ geht Ihnen ein entsprechender Beitragsbescheid zu, der die Festsetzung eines Vorausleistungsbetrages, fällig zum 15.08. eines Jahres, ausweist.

Dieser Vorausleistungsbescheid beruht auf der Höhe der durchschnittlichen Jahresbeiträge aus den Vorjahren. Bei erstmaliger Beschickung wird der je nach Branche im Mittelwert erzielte „Jahrmarkt-Umsatz“ einer Vorausleistungsberechnung zu Grunde gelegt.

Nach Abschluss der Marktveranstaltung werden Sie zur Mitteilung des erzielten Gesamtumsatzes aufgefordert und die sich daraus ergebende Jahresberechnung vorgenommen. Schausteller und Beschicker, die über mehrere Jahre hinweg auf dem „Dürkheimer Wurstmarkt“ vertreten sind, werden im Turnus von zwei Jahren zur Abgabe der Umsatzzahlen gebeten.

Die Beitragsberechnung führt dann entweder zu einem Erstattungsbetrag (d. h. der Gesamtumsatz der abzurechnenden Veranstaltung fiel niedriger aus als derjenige, der den erhobenen Vorausleistungsbeträgen zu Grunde gelegt worden war) oder zu einem Nachforderungsbetrag, der innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Bescheides zur Zahlung fällig wird.

5. Welche Sicherheitsvorkehrungen bestehen bezüglich des Datenschutzes?

Auf den Datenschutz wird bei uns besonderen Wert gelegt:

Die für die Finanzverwaltung eingehende Post wird dieser ungeöffnet übergeben. Speziell hergestellte und voradressierte Umschläge zur Rücksendung der Umsatzerklärungen dienen als Sicherheitsmaßnahme vor unbefugtem Öffnen.

Außerdem unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes nicht nur den allgemeinen Datenschutzbestimmungen, sondern auch den weitergehenden Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses aus § 30 Abgabenordnung (AO) und § 335 Strafgesetzbuch.

Um Missverständnissen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, dass die Erhebung des Tourismusbeitrages mit den vertraglichen Vereinbarungen zur Zulassung zum „Dürkheimer Wurstmarkt“ in keinem Zusammenhang steht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auskünfte erteilen:

Herr Dörner (Telefon: 06322 / 935 – 153)
Frau Neu-Becker (Telefon: 06322 / 935 – 157, vormittags)
Steueramt der Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim
E-Mail: abgaben@bad-duerkheim.de